99068006017000, 99068006017000

Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/122130647/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000, 99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Hörfunk, Aufführung, Filmaufnahmen, Werbung, Werbeveranstaltungen, Kinderbeschäftigung, Mitwirkung von Kindern, Beschäftigung von Jugendlichen, Konzert, Musikaufführungen, Jugendarbeitsschutz, Filmproduktion, Kinderarbeit, Arbeitgeberpflichten, Kindermodel, Ausnahmeregelung, Chor, Theatervorstellungen, Fernsehen, Veranstaltungen, Verein, Fotoaufnahmen, Kulturveranstaltungen, Beschäftigung von Kindern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (068)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.07.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__6.html
Teaser	Wenn Sie Kinder im Rahmen von Aufführungen oder Veranstaltungen beschäftigen wollen, müssen Sie eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen.
Volltext	Kinder unterliegen einem besonderen Schutz. Das gilt auch für Fälle, in denen Kinder gegen Entgelt einer Tätigkeit nachgehen sollen. Sie können Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nur beschäftigen, wenn Ihnen eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt wurde. Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von: • Kindern von 3 bis einschließlich 14 Jahren • Jugendlichen von 15 bis einschließlich 17 Jahren, die noch schulpflichtig sind Für Kinder unter 3 Jahren kann eine Ausnahme zur Beschäftigung nicht bewilligt werden. Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten die Vorschriften für Kinder. Sie dürfen Kinder nur für gestaltende Tätigkeiten beschäftigen. Dazu gehört die Mitwirkung bei:

Modul	Sachverhalt

	• Theatervorstellungen
	• Musikaufführungen
	• Werbeveranstaltungen
	• Aufnahmen in Hörfunk und Fernsehen
	• Film- und Fotoaufnahmen
	
	Für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen müssen Sie je nach Alter der Kinder verschiedene Beschäftigungsregeln beachten. Die maximal möglichen Arbeitszeiten sind:
	
	• bei Theatervorstellungen für Kinder über 6 Jahre:
	  • in der Zeit von 10:00 bis 23:00 Uhr
	  • bis zu 4 Stunden täglich
	• bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Hörfunk und im Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen:
	  • für Kinder über 3 Jahren
	  • bis zu 2 Stunden täglich
	  • in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr
	  • für Kinder über 6 Jahren
	  • bis zu 3 Stunden täglich
	  • in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	
	Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit eingerechnet. Sie erhalten die Bewilligung in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind. Wenn das Kind auch an anderen Orten beschäftigt ist, werden alle Arbeitstage zusammengerechnet.
	Nach der Beschäftigung müssen Sie dem Kind eine freie Zeit von 14 Stunden bis zur nächsten Beschäftigung gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.
	Sie sind dafür verantwortlich, dass vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung

Modul	Sachverhalt
	getroffen werden. Sie sind außerdem für Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich, auch wenn Sie diese Aufgabe einer Aufsichtsperson übertragen, die von Ihnen sorgfältig ausgewählt, bestellt, unterrichtet und überwacht werden muss. Sie erhalten keine Bewilligung für Schaustellungen und Darbietungen von Kindern: • in Kabaretts • in Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben • in Vergnügungsparks • auf Kirmessen • auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen Den Antrag stellen Sie bei der für Sie zuständigen Gewerbeaufsicht oder beim Amt für Arbeitsschutz. Die Bewilligung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf. Ebenso werden die Dauer und Lage der Ruhepausen sowie die Höchstdauer der täglichen Beschäftigung festgelegt. Wenn Sie Kinder ohne behördliche Bewilligung beschäftigen, machen Sie sich strafbar.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit • Einverständniserklärung, also die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten • ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist • Bescheinigung der Schule, dass das schulische Fortkommen nicht gefährdet ist
Voraussetzungen	• Sie haben alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Kinder zu schützen und zu beaufsichtigen. • Sie stellen den Antrag rechtzeitig vor der Aufnahme der Beschäftigung. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. • Sie beachten die gesetzlichen Bestimmungen der Beschäftigung. • Sie haben eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten sowie eine ärztliche

Modul	Sachverhalt
	Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist. • Sie haben eine Bescheinigung der Schule, dass die schulische Leistung nicht gefährdet ist.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html
Hinweise	Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch

Kurztext	• Ausnahme für das Mitwirken von Kindern bei Theatervorstellungen oder Musikaufführungen
	• Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche können beantragt werden für die Mitwirkung bei:
	  • Theatervorstellungen
	  • Musikaufführungen
	  • Werbeveranstaltungen
	  • Aufnahmen in Hörfunk und Fernsehen
	  • Film- und Fotoaufnahmen
	• Antrag stellt Arbeitgeberin oder Arbeitgeber
	• Tätigkeit des Kindes muss eine gestaltende Mitwirkung sein, beispielsweise:
	  • schauspielerische Darbietung
	  • musikalische Darbietung
	  • als Statistin oder Statist
	  • als Model
	• mögliche Arbeitszeit ist je nach Alter des Kindes genau geregelt

Modul	Sachverhalt
	• keine Ausnahmeregelungen vom Verbot der Kinderarbeit für: • Kinder unter 3 Jahren • Auftritte in Kabaretts, in Tanzlokalen, auf Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen • Bewilligung maximal für 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind möglich • zuständig: zuständige Gewerbeaufsicht oder Amt für Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Formulare	
Ursprungsportal	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen